

66/413. Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 59. Plenarsitzung am 17. November 2011 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 174 (II) vom 21. November 1947 und den Bestimmungen des Statuts der Völkerrechtskommission in der Anlage zu der genannten Resolution, geändert mit den Versammlungsresolutionen 1103 (XI) vom 18. Dezember 1956, 1647 (XVI) vom 6. November 1961 und 36/39 vom 18. November 1981, die folgenden vierunddreißig Personen für eine am 1. Januar 2012 beginnende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission.¹³

Herrn Mohammed Bello ADOKE (Nigeria)
Herrn Ali Mohsen Fetais AL-MARRI (Katar)
Herrn Lucius CAFLISCH (Schweiz)
Herrn Enrique J. A. CANDIOTI (Argentinien)
Herrn Pedro COMISSÁRIO AFONSO (Mosambik)
Herrn Abdelrazeg EL-MURTADI SULEIMAN GOUIDER (Libyen)
Frau Concepción ESCOBAR HERNÁNDEZ (Spanien)
Herrn Mathias FORTEAU (Frankreich)
Herrn Kirill GEVORGIAN (Russische Föderation)
Herrn Juan Manuel GÓMEZ-ROBLEDO (Mexiko)
Herrn Hussein A. HASSOUNA (Ägypten)
Herrn Mahmoud D. HMOUD (Jordanien)
Herrn HUANG Huikang (China)
Frau Marie G. JACOBSSON (Schweden)
Herrn Maurice KAMTO (Kamerun)
Herrn Kriangsak KITTICHAISAREE (Thailand)
Herrn Ahmed LARABA (Algerien)
Herrn Donald M. MCRAE (Kanada)
Herrn Shinya MURASE (Japan)
Herrn Sean D. MURPHY (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herrn Bernd H. NIEHAUS (Costa Rica)
Herrn Georg NOLTE (Deutschland)
Herrn Ki Gab PARK (Republik Korea)
Herrn Chris M. PETER (Vereinigte Republik Tansania)
Herrn Ernest PETRIČ (Slowenien)
Herrn Gilberto Vergne SABOIA (Brasilien)
Herrn Narinder SINGH (Indien)
Herrn Pavel ŠTURMA (Tschechische Republik)
Herrn Dire D. TLADI (Südafrika)
Herrn Eduardo VALENCIA-OSPINA (Kolumbien)
Herrn Stephen C. VASCIANNIE (Jamaika)
Herrn Amos S. WAKO (Kenia)
Herrn Nugroho WISNUMURTI (Indonesien)
Herrn Michael WOOD (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

66/414. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 63. Plenarsitzung am 22. November 2011 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit den Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppen FRANKREICH, KONGO, NAMIBIA und die RUSSISCHE FÖDERATION für eine am 1. Januar 2012 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses ernannt hat, um vier der sieben mit Ablauf der Amtszeit FRANKREICHS, KONGOS, MALAYSIAS,

¹³ Siehe A/66/88 und Add.1-3, A/66/514 und A/66/90 und Add.1 und 2.

MEXIKOS, MOSAMBIKS, der PHILIPPINEN und der RUSSISCHEN FÖDERATION frei werdenden Sitze zu besetzen.

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B Kenntnis von der von ihrem Präsidenten nach Absprache mit dem Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppe vorgenommenen Ernennung der PHILIPPINEN für eine am 1. Januar 2012 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Konferenzausschusses.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden achtzehn Mitgliedstaaten an¹⁴: ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN*, ÄTHIOPIEN**, CHINA**, CÔTE D'IVOIRE*, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH***, JAPAN**, KONGO***, LIBYEN**, NAMIBIA***, NIGERIA*, ÖSTERREICH**, PANAMA*, PHILIPPINEN***, REPUBLIK MOLDAU*, RUSSISCHE FÖDERATION***, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

66/415. Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011 wählte die Generalversammlung gemäß ihren Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005 und 63/145 vom 18. Dezember 2008 EL SALVADOR und KROATIEN für eine am 1. Januar 2012 beginnende zweijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, um die mit Ablauf der Amtszeit PERUS und der TSCHECHISCHEN REPUBLIK frei werdenden Sitze zu besetzen.

Gemäß Ziffer 4 a) bis d) der Resolution 60/180 wurden vierundzwanzig Staaten bereits zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung gewählt und/oder als solche ausgewählt: CHINA, FRANKREICH, KOLUMBIEN, MAROKKO, RUSSISCHE FÖDERATION, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, die vom Sicherheitsrat ausgewählt wurden¹⁵, ÄGYPTEN, CHILE, die REPUBLIK KOREA, RUANDA, SAMBIA, SPANIEN und die UKRAINE, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wurden¹⁶, JAPAN, KANADA, die NIEDERLANDE, NORWEGEN und SCHWEDEN, die von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen für die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis ausgewählt wurden¹⁷, und BANGLADESCH, INDIEN, NEPAL, NIGERIA und PAKISTAN, die von den zehn größten Stellern

¹⁴ Wie in Dokument A/66/107/Rev.1 angegeben, ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2013 endende Amtszeit zu besetzen. Darüber hinaus ist noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten und ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu besetzen.

¹⁵ Siehe S/2012/103.

¹⁶ Siehe Beschluss 2011/201 E des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁷ Siehe A/65/635.